

Zwischenstaatliche Regelungen mit Bulgarien



Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.
Zum Nulltarif.

0800 / 333 19 19

Montag-Donnerstag
9.00-19.30 Uhr

Freitag
9.00-13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
☎ (0 30) 8 65-1, Telefax: (0 30) 86 52 72 40
Internet <http://www.bfa-berlin.de>
Druck: Variograph GmbH Bad Liebenwerda

54036 (bisher 3.9141)
3. Aufl. - 08/00 - 10 000 - A (ab 2. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite 2
Allgemeines	Seite 3
Für wen gilt das Abkommen?	Seite 4
Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	Seite 4
Freiwillige Versicherung	Seite 5
Beitragserstattung	Seite 7
Renten	Seite 8
1. Allgemeines	Seite 8
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite 10
3. Renten wegen Alters	Seite 12
4. Renten wegen Todes	Seite 26
5. Die Rentenberechnung	Seite 27
6. Besondere Leistungen für Kindererziehung	Seite 29
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite 29
1. Allgemeines	Seite 29
2. Gewöhnlicher Aufenthalt in Bulgarien	Seite 32
3. Zahlung der Rente an deutsche und bulgarische Staats- angehörige bei Aufenthalt im sonstigen Ausland (Drittstaat)	Seite 33
4. Durchführung der Rentenzahlung	Seite 33
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 34
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 35
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 35
1. Antragstellung	Seite 35
2. Erstmöglicher Rentenanspruch aufgrund des Abkommens	Seite 36
3. Neufeststellung der Rente aufgrund des Abkommens	Seite 37
4. Verbindungsstellen und Träger	Seite 37
Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe	Seite 39
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite 39
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 41

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Diese BfA-Information erläutert das Abkommen mit Bulgarien. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Wenn Sie weitere Fragen zum deutschen Rentenrecht haben, fordern Sie bitte anhand der Liste auf den Seiten 42 bis 45 die BfA-Informationen an, die Sie zusätzlich interessieren, oder fragen Sie uns.

Wenn Sie Fragen zu bulgarischen Rentenansprüchen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige bulgarische Verbindungsstelle (siehe Seite 38, 4. Verbindungsstellen und Träger).

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Bulgarien haben am 17.12.1997 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II, 1998, S. 2013 ff.), das am 01.02.1999 in Kraft getreten ist. Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen durch Zusammenrechnung von deutschen und bulgarischen Zeiten. Es ermöglicht in vielen Fällen, eine Rente oder höhere Rente ins Ausland zu zahlen. Es regelt, in welchem Staat bei einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder Bulgarien Beiträge zu zahlen sind.

An dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis:

Für Personen, die bereits eine Rente nach dem Abkommen zwischen der DDR und Bulgarien vom 20.02.1958 erhalten (insbesondere aufgrund eines Rentenbeginns vor dem 01.01.1996), gilt das neue Abkommen nicht. Sie erhalten weiterhin ihre Rente nach dem alten Abkommen. Das gilt auch dann, wenn im Anschluss an eine solche Rente eine andere Rente zu zahlen ist (z.B. Witwenrente im Anschluss an Altersrente).

In dieser BfA-Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ alte Bundesländer

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990

■ neue Bundesländer

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen)

Für wen gilt das Abkommen?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder bulgarischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und bulgarische Staatsangehörige sowie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Das Abkommen findet keine Anwendung, soweit für bestimmte Personen das Abkommen zwischen der DDR und Bulgarien vom 20.02.1958 fortgilt.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die bulgarischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Bulgarien ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach bulgarischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit auf Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 24 Kalendermonate nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige.

Nähere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

Arbeitnehmer auf Seeschiffen und Beschäftigte von Auslandsvertretungen

Von der Darstellung der Sonderregelung für diesen Personenkreis wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

Ausnahmereinbarung

Die zuständige Behörde des Vertragsstaates - in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, AOK-Bundesverband, 53170 Bonn, in Bulgarien das Nationale Versicherungsinstitut in Sofia - dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch diese Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen.

Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Nähere Informationen zur Ausnahmereinbarung und zum Antragsverfahren enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

Hinweis

Die Regelungen im Abkommen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- 2.1 Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahme unter 3.).
- 2.2 Bulgarische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie für mindestens 60 Monate deutsche Beitragszeiten zurückgelegt haben.

- Entsprechendes gilt bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien auch für
- **Flüchtlinge** im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 zu diesem Abkommen,
 - **Staatenlose** im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der bulgarischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u.U. den Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erhalten (siehe Abschnitt „Renten“ 2.).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten - siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe“, 1.3) zurückgelegt haben und die Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung, siehe Abschnitt „Renten“ 5.).
- Die unter 2. aufgeführten Personen können mit freiwilligen Beiträgen die Wartezeit erfüllen (siehe Abschnitt „Renten“ 1.2).
Die unter 2. aufgeführten Personen, die
 - vor dem 19.05.1990 aus Deutschland ausgewandert und
 - vor dem 19.05.1950 geboren sind,
 - in der deutschen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht zahlen und
 - in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten haben, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdentengesetz),
 können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen (Näheres enthält die BfA-Information Nr. 22).
- Die unter 2. aufgeführten Personen, die deutsche Pflichtbeiträge nicht zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt enthält die BfA-Information Nr. 20.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Welche Personen berechtigt sind, auch für länger zurückliegende Zeiten freiwillige Beiträge nachzuzahlen, ist in der BfA-Information Nr. 16 dargestellt. Nachzahlungsberechtigt sind u. a.:

- Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn sie sich die Beiträge wegen Heirat haben erstatten lassen.

Beitragsersetzung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z.B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

Eine Beitragsersetzung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine bulgarische Rente bezogen wird und der bulgarische Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.

1. Arten der Beitragsersetzung

1.1 Beitragsersetzung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind (z.B. bulgarische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für weniger als 60 Monate deutsche Beitragszeiten zurückgelegt haben), ist eine Beitragsersetzung grundsätzlich möglich. Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, kommt dagegen eine Beitragsersetzung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem vorstehenden Abschnitt "Freiwillige Versicherung".

Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Versicherte, die eine Beitragserstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrags prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und bulgarischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und bulgarischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf die Beitragserstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und bulgarischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten deutschen rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind.

3. Näheres zur Beitragserstattung

finden Sie in der BfA-Information Nr. 26.

Renten

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Bitte **beachten** Sie, dass sich in Bulgarien aufgrund der nationalen Regelungen, durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab mit dem bulgarischen Nationalen Versicherungsinstitut in Ver-

bindung zu setzen, um die innerstaatlichen Ansprüche zu klären und auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten. Wo Sie die gewünschten Auskünfte erhalten bzw. wo Sie den Antrag stellen können, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Antragstellung und Verbindungsstellen", 2.

1.2 Zusammenrechnung deutscher und bulgarischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch bulgarische Versicherungszeiten für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

So werden für die Erfüllung der Wartezeiten die nach deutschem und bulgarischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraumes fordert (z.B. nach Vollendung des 40. Lebensjahres für 10 Jahre Pflichtbeiträge), kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden bulgarischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und bulgarischer Versicherungszeiten ist – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – für alle Personen möglich, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

1.3 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und bulgarischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-bulgarischen Gesamrente. Vielmehr haben beide Vertragsstaaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom bulgarischen Rentenversicherungsträger.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Vertragsstaaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die deutsche Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet; die bulgarischen Zeiten haben auf deren Höhe keinen Einfluss.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidung für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bei einer Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %.

Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“)

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (ggf. unter Zusammenrechnung mit bulgarischen Zeiten) erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe“, 2.)

und

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder bulgarischen Rentenversicherung hat (das ist nicht erforderlich, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden, besteht der Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit bulgarischen Zeiten - erfüllt war

und

- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder bulgarischen Rentenversicherung
 - oder
 - mit bestimmten beitragsfreien deutschen oder bulgarischen Zeiten belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt Erwerbsminderung z.B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2001 nicht belegt sein, weil im Februar 2002 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2001 sowie für den Monat Januar 2002 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht **längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres**, danach wird ausschließlich – sofern der Versicherte nichts anderes bestimmt – die Regelaltersrente geleistet.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit bulgarischen Zeiten – erfüllt haben.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch in Höhe der Hälfte der Rente, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder eines Viertels der Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM / 322,11EUR, ab 01.01.2002 325,00 EUR. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit bulgarischen Zeiten – erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte z.B. seine Regelaltersrente erst mit Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1)
- Altersrente für Schwerbehinderte, (siehe 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4)

Wer ab 01.01.2000 eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt (bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bereits ab 01.01.1997) wird, wenn er dabei den frühestmöglichen Rentenbeginn wählt, einen dauerhaften

Rentenabschlag von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen. Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden z.B. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit bulgarischen Zeiten – erworben haben

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen **nicht** die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger auf Anfrage gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit bulgarischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 1
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004

1939 bis 1947	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1948 bis 1949	Vorzeitige Inanspruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,7 - 10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1950 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938 August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente von 6,0 % verbunden, weil die Rente 20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2002** führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von **3 %** der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 % = 3,0 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1938
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938 August	01.09.2001 <i>Da am 1.8. geboren liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher 01.04.2003</i>	6,0 %	01.05.2003 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2003)</i>

3.2.2 Altersrente für Schwerbehinderte

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit bulgarischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwer behindert i.S. des § 1 des **deutschen** Schwerbehindertengesetzes oder für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der deutschen Rechtsvorschriften sind
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1946 ist die Inanspruchnahme dieser Rente außerdem nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für Schwerbehinderte (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 2

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um % Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab

A**B****C****D****1941**

Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003

1942

Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005

1943

Januar	01.02.2003	7,5 %	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8 %	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1 %	01.07.2005
April	01.05.2003	8,4 %	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7 %	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0 %	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3 %	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6 %	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2 %	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8 %	01.01.2007

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1944 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.01.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 = 1,2 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941 August	01.09.2001 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)</i>	2,4 %	01.05.2002 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2002)</i>

3.2.3. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit bulgarischen Zeiten – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten 1½ Jahre vor Beginn der Rente (ab dem Jahr 2000 nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten) insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder bulgarischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
oder nach Altersteilzeit** (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 3

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats- erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruch- nahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.1997	0,3 %	01.03.1997
Februar	01.03.1997	0,6 %	01.05.1997
März	01.04.1997	0,9 %	01.07.1997
April	01.05.1997	1,2 %	01.09.1997
Mai	01.06.1997	1,5 %	01.11.1997
Juni	01.07.1997	1,8 %	01.01.1998
Juli	01.08.1997	2,1 %	01.03.1998
August	01.09.1997	2,4 %	01.05.1998
September	01.10.1997	2,7 %	01.07.1998
Oktober	01.11.1997	3,0 %	01.09.1998
November	01.12.1997	3,3 %	01.11.1998
Dezember	01.01.1998	3,6 %	01.01.1999
1938			
Januar	01.02.1998	3,9 %	01.03.1999
Februar	01.03.1998	4,2 %	01.05.1999
März	01.04.1998	4,5 %	01.07.1999
April	01.05.1998	4,8 %	01.09.1999
Mai	01.06.1998	5,1 %	01.11.1999
Juni	01.07.1998	5,4 %	01.01.2000
Juli	01.08.1998	5,7 %	01.03.2000
August	01.09.1998	6,0 %	01.05.2000
September	01.10.1998	6,3 %	01.07.2000
Oktober	01.11.1998	6,6 %	01.09.2000
November	01.12.1998	6,9 %	01.11.2000
Dezember	01.01.1999	7,2 %	01.01.2001
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001
Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002
September	01.10.1999	9,9 %	01.07.2002
Oktober	01.11.1999	10,2 %	01.09.2002
November	01.12.1999	10,5 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2000	10,8 %	01.01.2003
1940			
Januar	01.02.2000	11,1 %	01.03.2003
Februar	01.03.2000	11,4 %	01.05.2003
März	01.04.2000	11,7 %	01.07.2003

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
April	01.05.2000	12,0 %	01.09.2003
Mai	01.06.2000	12,3 %	01.11.2003
Juni	01.07.2000	12,6 %	01.01.2004
Juli	01.08.2000	12,9 %	01.03.2004
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004
September	01.10.2000	13,5 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2000	13,8 %	01.09.2004
November	01.12.2000	14,1 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2001	14,4 %	01.01.2005
1941			
Januar	01.02.2001	14,7 %	01.03.2005
Februar	01.03.2001	15,0 %	01.05.2005
März	01.04.2001	15,3 %	01.07.2005
April	01.05.2001	15,6 %	01.09.2005
Mai	01.06.2001	15,9 %	01.11.2005
Juni	01.07.2001	16,2 %	01.01.2006
Juli	01.08.2001	16,5 %	01.03.2006
August	01.09.2001	16,8 %	01.05.2006
September	01.10.2001	17,1 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2001	17,4 %	01.09.2006
November	01.12.2001	17,7 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2002	18,0 %	01.01.2007
1942 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 14.08.1940

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2%	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2%** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte:

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940 August	01.09.2000 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)</i>	13,2 %	01.05.2004 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2004)</i>

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten ggf. unter Zusammenrechnung mit bulgarischen Zeiten erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der deutschen oder bulgarischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen

(ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 4

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats- erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruch- nahme ab
---	--	---	--

A**B****C****D****1940**

Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002

1941

Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004

1942

Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004
Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006

Altersrente für Frauen (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 4
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	15,6 %	01.09.2008
Mai	01.06.2004	15,9 %	01.11.2008
Juni	01.07.2004	16,2 %	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5 %	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8 %	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1 %	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4 %	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7 %	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0 %	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am:

14.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres:

01.09.2003

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943 August	01.09.2003	13,2%	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943 August	01.09.2003 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)</i>	13,2 %	01.05.2007 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2007)</i>

3.3. Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit

erzielte monatliche Einkommen geringfügig ist. In der Regel gilt ein monatlicher Verdienst von 620,00 DM als geringfügig (Stand: 01.01.1998). Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdiert werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Rentenbeginn richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, gelten folgende Hinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2000):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst
1/3	1.730,37 DM / 884,72 EURO
1/2	1.299,64 DM / 664,50 EURO
2/3	868,90 DM / 441,26 EURO

4. Renten wegen Todes

Diese Information bezieht sich auf das bis zum 31.12.2001 geltende Recht.

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit bulgarischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe“, 2.).

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen- / Witwerrente besteht, unter den Voraussetzungen zu 4.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten (Näheres und Ergänzendes hierzu enthält die BfA-Information Nr. 7).

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit bulgarischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe“, 2.).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr i.S. des deutschen Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. i.S. des deutschen Gesetzes zur Förderung eines ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach bulgarischen Rechtsvorschriften führt in der Regel nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung, Näheres teilt auf Anfrage der deutsche Versicherungsträger mit.

4. 4 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs-/Erwerb ersatz einkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v.H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

4. 5 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.

4. 6 Näheres zu den Hinterbliebenenrenten sowie zur hier nicht vorgestellten Erziehungsrente

enthält die BfA-Information Nr. 7.

5. Die Rentenberechnung

5.1 Allgemeines

Eine der wichtigsten Fragen für Sie ist sicher die nach der Höhe Ihrer Rente. Diese Frage lässt sich jedoch nicht so einfach beantworten. In dieser Informationsschrift werden wir daher nur kurz die allgemeinen Grundsätze der Rentenberechnung darstellen, weitere Einzelheiten können Sie der BfA-Informationsschrift „Wie berechne ich meine Rente?“ entnehmen (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe Ihrer Verdienste, für die Sie während Ihres Versicherungslebens Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben. Ihr in den einzelnen Jahren erzielter Verdienst ist in **Entgeltpunkte (EP)** umzurechnen. Um diese zu erhalten, wird Ihr individueller Verdienst mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten des betreffenden Jahres verglichen. Freiwillige Beiträge müssen daher in entsprechende Entgelte umgerechnet werden.

$$\frac{\text{individueller Verdienst}}{\text{Durchschnittsverdienst aller Versicherten}} = \text{Entgeltpunkte}$$

Entspricht Ihr individueller Verdienst genau dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhalten Sie entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Verdienste, die nach dem 08.05.1945 in den **neuen Bundesländern** erzielt wurden, werden auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt; die so ermittelten Entgeltpunkte heißen dann **Entgeltpunkte (Ost)**.

Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten, z.B. Kriegsdienst oder Schulzeiten (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe“), werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich, vereinfacht ausgedrückt, nach der Höhe Ihres Durchschnittsverdienstes einschließlich freiwilliger Beiträge während des gesamten Versicherungslebens in der deutschen Rentenversicherung, dem sog. belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dies ist regelmäßig der Zeitraum zwischen dem 17. Lebensjahr und dem Rentenbeginn. Alle ermittelten Entgeltpunkte werden zusammengerechnet und mit dem **Zugangsfaktor**, im Normalfall 1,0 multipliziert. Das Ergebnis sind Ihre **persönlichen Entgeltpunkte**. Die Monatsrente ergibt sich dann aus Ihren persönlichen Entgeltpunkten, multipliziert mit dem Rentenfaktor und dem aktuellen Rentenwert.

$$\text{Summe der persönlichen Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} = \text{Höhe der Monatsrente}$$

Der Zugangsfaktor erhöht sich, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente mit dem 65. Lebensjahr erfüllen, diese jedoch noch nicht in Anspruch nehmen. Für jeden Monat der „Nichtinanspruchnahme“ erhalten Sie einen Rentenzuschlag in Höhe von 0,5 %, der sich durch eine Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 in der Berechnung niederschlägt.

Der **Rentenartfaktor** bestimmt sich nach der bewilligten Rente und beträgt im Regelfall 1,0, nur bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten ist der Rentenartfaktor geringer.

Der **aktuelle Rentenwert** ist ein weiterer Teil der Rentenformel, der sich bei den jährlichen Rentenanpassungen verändert. Mit ihm wird die Rentenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Solange sich die Verdienste in den neuen Bundesländern noch nicht denen, die in den alten Bundesländern erzielt werden, angenähert haben, ist für die Beitragszeiten, die in den neuen Ländern zurückgelegt wurden, ein eigener **aktueller Rentenwert (Ost)** maßgebend.

Der aktuelle Rentenwert beträgt	ab 01.07.2001	monatl. 49,51 DM
Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt	ab 01.07.2001	monatl. 43,15 DM

5.2 Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt auch im Rahmen des Abkommens nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten. Bulgarische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus.

Lücken im Versicherungsverlauf beeinflussen die Bewertung beitragsfreier Zeiten negativ, da der belegungsfähige Gesamtzeitraum, also der Zeitraum in dem Sie Beiträge hätten zahlen können, nicht voll belegt ist. Bulgarische Versicherungszeiten sind somit bei der Rentenberechnung „Lücken im Versicherungsleben“.

6. Besondere Leistungen für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgeländern geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien an Deutsche, bulgarische Staatsangehörige, Flüchtlinge i.S. der Genfer Konvention und an Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber Deutschland

verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne besondere Nachweise als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt.

Für Zeiten des **gewöhnlichen Aufenthalts** im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten abhängen.

1.1 Ermittlung der Auslandsrente

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) werden sämtliche deutsche und bulgarische Versicherungszeiten berücksichtigt. Insoweit ergeben sich bei einem Aufenthalt in Bulgarien oder einem Drittstaat gegenüber einem Aufenthalt im Inland keine Besonderheiten. Anders verhält es sich dagegen bei der Feststellung der Rentenhöhe. Aus Versicherungszeiten, für die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet keine Beiträge zugeflossen sind (z.B. Beitragszeiten nach dem FRG), wird eine Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland geleistet.

Haben Sie außer Beitragszeiten im Bundesgebiet (Gebietsstand 03.10.1990) auch andere nach deutschem Recht berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten zurückgelegt, so können sich bei der Auslandsrente Beschränkungen in der Rentenhöhe ergeben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

1.2 Beiträge im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Pflichtbeiträge, die im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – also auch in der ehemaligen DDR – gezahlt worden sind.

Freiwillige Beiträge sind Beiträge im Bundesgebiet, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Ausland hatte.

Zeiten der Kindererziehung sind Bundesgebietsbeitragszeiten, wenn die Kindererziehung im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) erfolgt ist.

1.3 Beiträge außerhalb des Bundesgebiets

Das sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reichs, die nicht zur heutigen Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen) zu den

Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder Beiträge nach dem Fremdrentengesetz, d.h. Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. frühere Tschechoslowakei, Ungarn). Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können jedoch nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen in der deutschen Rente angerechnet werden. Zu den Beiträgen außerhalb des Bundesgebiets gehören auch die nach dem **FRG** zu berücksichtigenden **Zeiten der Kindererziehung im Ausland**.

1.4 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden - Vertriebene i.S. von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, des ehemaligen Jugoslawien, Albanien und China oder nach dem 08.05.1945 in den früheren deutschen Ostgebieten beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist aber, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 im bisherigen Bundesgebiet geltenden Recht Versicherungspflicht in den deutschen Rentenversicherungen bestanden hätte.

1.5 Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung können als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden. Dies gilt für Mütter und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind. Als Beitragszeiten sind gegebenenfalls die ersten 3 Lebensjahre nach dem Monat der Geburt eines Kindes zu berücksichtigen. Die Anerkennung derartiger Versicherungszeiten ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Erforderlich ist vor allem, dass das Kind im Inland oder bis Kriegsende im Gebiet des Deutschen Reichs bzw. in einem Gebiet, in dem die Reichsversicherungsgesetze galten, erzogen wurde und die Mutter bzw. der Vater sich mit ihm gewöhnlich dort aufgehalten hat. In Ausnahmefällen können auch Kindererziehungszeiten im Ausland berücksichtigt werden.

Für Geburten bis 31.12.1991 endet die Kindererziehungszeit 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt.

1.6 Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit

Bei Auslandsaufenthalt sind – abhängig von der Staatsangehörigkeit und von der Art der Beitrags- und Beschäftigungszeiten – Einschränkungen in der Rentenhöhe möglich, weil diesen Zeiten Entgeltpunkte nicht oder nicht in voller Höhe zuzuordnen sind.

Für die Auslandsrentenzahlung gilt im Einzelnen Folgendes:

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in Bulgarien

2.1 Zahlung an Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz und bulgarische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihre Hinterbliebenen

Sofern Sie Deutscher oder bulgarischer Staatsangehöriger, Flüchtling im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967, Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder Hinterbliebener dieser Personen sind, sind bei der nach Bulgarien zu zahlenden Rente für folgende Zeiten Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

- **Beitragszeiten im Bundesgebiet** (vgl. Abschnitt 1.2 und 1.5)
- **Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets** (vgl. Abschnitt 1.3)

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet, Ihrem Geburtsdatum und dem Tag der Auswanderung abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

- **Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit**

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung – in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

- **Beschäftigungszeiten** (vgl. 1.4)

Für Beschäftigungszeiten sind Entgeltpunkte in der Auslandsrente nicht zu berücksichtigen.

2.2 Besonderheiten

Für die Zahlung von **Waisenrenten** und die Berücksichtigung von Abschlägen aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** bestehen in der Auslandsrente Sonderregelungen, wenn außer Bundesgebietsbeiträgen auch andere Beitrags- und Beschäftigungszeiten vorhanden sind.

Wichtiger Hinweis

Soweit Sie Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets zurückgelegt haben, aus denen eine Rentenzahlung nicht möglich ist, können Sie diese Beitragszeiten eventuell durch Zahlung freiwilliger Beiträge zahlbar machen. Wenden Sie sich an den zuständigen deutschen Versicherungsträger, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

2.3 Zahlung an nicht gleichgestellte Personen

Sonstige Ausländer erhalten die Rente nur aus Bundesgebietsbeiträgen mit einem 30%igen Abschlag.

2.4 Renten wegen Erwerbsminderung bei Aufenthalt in Bulgarien

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Inland ist Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien ohne Bedeutung, d.h., Sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf Ihrem Gesundheitszustand beruht.

3. Zahlung der Rente an deutsche und bulgarische Staatsangehörige bei Aufenthalt im sonstigen Ausland (Drittstaat)

Diese Personen erhalten die Rente grundsätzlich in dem unter 2.1 beschriebenen Umfang.

Die in 2.4 genannten Einschränkungen bei Renten wegen Erwerbsminderung gelten auch bei einem Aufenthalt in einem Drittstaat. Renten wegen Berufsunfähigkeit stehen außerdem nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder Bulgarien ein Anspruch bestanden hat.

Hinterbliebene von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen, die selbst eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Flüchtlinge und Staatenlose und deren Hinterbliebene sind bei Aufenthalt in einem Drittstaat für die Zahlung der Rente den deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt. Sie erhalten die Rente nur in dem für Ausländer vorgesehenen Umfang (siehe 2.3).

4. Durchführung der Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen - auch bei Aufenthalt im Ausland - monatlich im Voraus gezahlt.

Die Renten an Berechtigte in Bulgarien werden grundsätzlich im Rahmen eines Sonderzahlverfahrens über die bulgarische Verbindungsstelle in deutscher oder bulgarischer Währung ausgezahlt.

Abweichend hiervon kann auf Wunsch des Berechtigten die deutsche Rente auch direkt an den Berechtigten gezahlt werden.

Bulgarische Renten an Berechtigte in Deutschland werden über die zuständige deutsche Verbindungsstelle (vgl. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“) in deutscher Mark ausgezahlt.

Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

■ Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Bulgarische Krankenversicherungszeiten können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Näheres können Sie dem Merkblatt der BfA über die KVdR entnehmen.

■ Gewöhnlicher Aufenthalt in Bulgarien

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien ist eine Pflichtversicherung in der deutschen KVdR und PflegeV nicht möglich. Verlegt ein in der KVdR und PflegeV pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland nach Bulgarien, enden diese Pflichtversicherungen mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Bulgarien nach Deutschland verlegen, eine deutsche KVdR entstehen (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) und damit zugleich eine PflegeV.

Freiwillige / private Krankenversicherung und PflegeV

■ Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder
- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Staates im EWR unterliegt¹ und
- nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

¹ Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Bulgarien weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen. Eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien nicht zulässig.

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV. Näheres über diese Zuschüsse ergibt sich aus dem Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner.

■ **Gewöhnlicher Aufenthalt in Bulgarien**

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen / privaten Krankenversicherung noch ein Zuschuss zu einer PflegeV gezahlt. Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, bulgarische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihre Hinterbliebenen ergeben. Diese Personen könnten auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem (privaten) Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Staates im EWR unterliegt, erhalten.¹ Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben der Krankenversicherung) bestehenden PflegeV kann aber auch in diesen Fällen nicht gezahlt werden.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Gewährung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet. Der Grundsatz der Gleichstellung der Staatsgebiete gilt nicht für die Maßnahmen selbst. Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nur dann gewährt, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren. Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Inland (z.B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen nach den bulgarischen Rechtsvorschriften,

¹ Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Bulgarien weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen. Eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien nicht zulässig.

sofern auch bulgarische Versicherungszeiten vorliegen. In den umgekehrten Fällen gilt jeder Antrag auf eine bulgarische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung, es sei denn, es handelt sich um eine Rente wegen Alters. Hier kann der Antragsteller bestimmen, dass sein Antrag auf bulgarische Altersrente nicht auch als Antrag auf deutsche Altersrente anzusehen ist, z.B. weil wegen der höheren deutschen Altersgrenzen noch kein deutscher Rentenanspruch besteht. Ferner gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den bulgarischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z.B. Antrag eines bulgarischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung) oder auf eine Leistung nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und bulgarischer Versicherungszeiten handelt.

Beachte

Für den Beginn der deutschen Renten gilt Folgendes:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente - mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten - wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrente und Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Erstmaler Rentenanspruch aufgrund des Abkommens

Besteht ein Rentenanspruch **erstmalig** aufgrund des Abkommens (z.B. weil die Wartezeit für eine Rente nur durch Zusammenrechnung deutscher und bulgarischer Versicherungszeiten erfüllt wird), gilt eine **erweiterte Antragsfrist**. In diesem Fall beginnt die Rente mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens (01.02.1999), wenn zu diesem Zeitpunkt alle anderen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Erreichen der Altersgrenze) erfüllt sind und der **Antrag innerhalb von 12 Monaten** nach dem In-Kraft-Treten des Abkommens (d.h. bis zum 31.01.2000) gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, gelten die allgemeinen Vorschriften zum Rentenbeginn (vgl. vorstehenden Abschnitt 1 „Antragstellung“ unter „Beachte“).

Durch das In-Kraft-Treten des Abkommens kann auch erstmalig der Anspruch auf eine bulgarische Rente entstehen. Hat der Berechtigte in diesen Fällen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann der Antrag auf die bulgarische Rente fristwährend beim zuständigen deutschen Versicherungsträger gestellt werden. Dieser leitet dann das zwischenstaatliche Rentenverfahren beim bulgarischen Versicherungsträger ein. Sofern der bulgarische Versicherungsträger eine Rente aus bulgarischen Zeiten zahlt, die in der deutschen Rente bereits nach dem Fremdrentengesetz (FRG) angerechnet wurden, ist die bulgarische Rente auf die deutsche Rente anzurechnen.

3. Neufeststellung der Rente aufgrund des Abkommens

Renten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des Abkommens festgestellt wurden, können auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund des Abkommens eine Änderung ergibt (z.B. „100%-Rente“ aus Bundesgebiets-Beitragszeiten statt der bisherigen „70%-Rente“ an bulgarische Staatsangehörige in Bulgarien oder in Drittstaaten). In diesen Fällen beginnt die höhere Rente grundsätzlich mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens (01.02.1999).

Führt die Neufeststellung der Rente nach dem Abkommen zu einem niedrigeren Zahlbetrag, ist die Rente in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen. Sie nimmt auch an künftigen Rentenanpassungen teil.

4. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen im Rahmen des deutsch-bulgarischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In Deutschland

- 4.1 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Ruhrstraße 2
10704 Berlin
als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist, und sich nach 4.3 bis 4.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,
- 4.2 die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt
Paracelsusstr. 21
06092 Halle
als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist, und sich nach 4.3 bis 4.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- 4.3 die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
Pieperstraße 14-28
44781 Bochum

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- 4.4 die Bahnversicherungsanstalt
- Hauptverwaltung -
Karlstraße 4-6
60329 Frankfurt

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- 4.5 die Seekasse
Reimerstwiete 2
20404 Hamburg

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

In Bulgarien

5. Nationales Versicherungsinstitut
Direktion für internationale Fragen
Boul. A. Stambolijski 62-64
1303 Sofia
Bulgarien

Rentenbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland reichen ihren Rentenantrag - auch wenn sie nur eine bulgarische Rente beantragen - bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle (4.1 bis 4.5) ein. Sie können den Antrag aber auch einer der in 1. genannten Stellen zuleiten.

Rentenbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien reichen ihren Renten-antrag – auch wenn sie nur eine deutsche Rente beantragen – bei der bulgarischen Verbindungsstelle ein.

Die Einreichung des Rentenanspruchs bei der zuständigen Verbindungsstelle im Wohnortstaat bewahrt den Antragsteller vor Rechtsverlusten (siehe 1.) und dient der Beschleunigung des Rentenverfahrens. Soweit erforderlich, nimmt die Verbindungsstelle am Wohnortstaat die erforderlichen Bestätigungen vor und teilt dem zuständigen Träger im anderen Vertragsstaat mit, ob und in welchem Umfang Versicherungszeiten zurückgelegt sind.

Rentenrechtliche Zeiten und andere Begriffe

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser BfA-Information verwendet haben.

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Das sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gezahlt worden sind. Erfasst werden somit Beiträge, z.B. 1943 oder 1955 in Köln oder in Leipzig. Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 Bundesvertriebenengesetz nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, dem ehemaligen Jugoslawien, Albanien und China beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zone

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. (Für eine Übergangszeit werden auch noch Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung ab dem 16. Lebensjahr angerechnet.)

Anrechnungszeiten sind weiterhin Zeiten einer beruflichen Ausbildung, für die Pflichtbeiträge entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen

bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr,

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland – also auch in Bulgarien – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder bulgarischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in Bulgarien, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist, wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder bulgarischen Pflichtbeiträgen belegt ist.